

Inhalt

	Seite
1 Einführung.....	1
2 Ziele.....	1
3 Definition oder: Was ist das Problem?	1
4 Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen.....	1
5 Präventive Ansätze	2
6 Symptomatik.....	2
7 Grundsätze im Umgang mit der Problematik	3
8 Konkrete Maßnahmen.....	3
9 Mitwirkende an diesem Leitfaden	3
10 Anhang: Weitere Informationen/Beratung und Hilfe	3

1

Einführung

Sexueller Missbrauch umfasst ein weites Spektrum und ist ein Teil des Missbrauchs von Gewalt. Blicke, Bemerkungen und tätliche Übergriffe sind erfassbare Taten, die einen Übergriff darstellen können.

Dieser Leitfaden wurde auf Initiative der Fachbereiche Schule sowie Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover erstellt, unterstützt durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Die Empfehlungen entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen und wurden mit nichtschulischen Akteur*innen (Polizei, Ordnungsamt, Kommunaler Sozialdienst, usw.) abgestimmt.

2

Ziele

Dieser Leitfaden soll:

- helfen, mögliche sexuelle Grenzverletzungen zu erkennen,
- klare Abläufe beschreiben,
- rechtliche Handlungsmaxime beschreiben,
- Vorfälle einer Lösung zuführen und dabei minimal schädlich sein.

3

Definition „Sexuelle Grenzverletzungen“

Grenzverletzungen

- geschehen oft unbeabsichtigt,
- passieren einmalig oder selten,
- sind eine unangemessene Verhaltensweise bei ansonsten respektvollem Umgang,
- bedeuten eine Verletzung der persönlichen Grenzen (im subjektiven Erleben der Betroffenen),
- entstehen oft aus Überschwang, aus Versehen oder aus mangelnder Sensibilität.

Übergriffe

- geschehen nicht zufällig, sondern absichtlich,
- erfolgen häufig und massiv,
- sind Zeichen unzureichenden Respekts oder gravierender fachlicher Mängel,
- können eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauches sein,
- setzen sich über kulturelle und gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln und eine Missachtung des verbalen und nonverbalen Widerstandes der Betroffenen hinweg.

Sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung

- sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174ff StGB),
- sind häufig verbunden mit einem hohen Druck zur Geheimhaltung, zum Beispiel durch Erpressungen, Drohungen.

4

Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen

- Sexuelle Belästigung und sexuelles Bedrängen – dazu kann zum Beispiel ungewolltes Berühren, verschiedene Arten von Küssem oder Auf-den-Schoß-Nehmen zählen
- Konfrontation mit sexuellen Bildaufnahmen (zum Beispiel Dickpics) oder pornografischen Aufnahmen ohne Einwilligung
- Sexuelle Grenzverletzung/Beleidigung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität
- Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat
- Drohungen für den Fall, dass sich die betroffene Person nicht auf sexuelle Handlungen einlässe
- Verheiratung Minderjähriger

Ursache

Sexuelle Belästigung und sexuelle Übergriffe sind Teilbereiche des Problems Gewalt.

5

Präventive Ansätze

Den besten Schutz vor sexueller Gewalt gewährleisten Wertschätzung und Achtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Unter einem Schutzkonzept wird ein angemessenes System von Maßnahmen verstanden, das für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in Institutionen sorgt. Ein Schutzkonzept schränkt die Handlungsspielräume von potenziellen Täterinnen und Tätern ein und ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Handlungssicherheit.

Zentrale Inhalte der Präventionsarbeit an der Schule sind Strategien des Widerstands gegen Gewalt und Hilfen bei der Aufdeckung von Gewalt. Hierzu gehört insbesondere das Wissen des Kindes mit Bezug auf

- das Bestimmungsrecht des Kindes über den eigenen Körper,
- die Wahrnehmung von Gefühlen/Vertrauen auf die eigene Intuition,
- die Unterscheidung zwischen „guten“, „schlechten“ und „komischen“ Berührungen,
- das Recht des Kindes, Nein zu sagen, wenn jemand es auf eine Art berührt, die ihm nicht gefällt,
- die Existenz „guter“ und „schlechter“ Geheimnisse,
- Unterstützungsangebote für das Kind,
- die Sexualerziehung.

6

Symptomatik

Nach dem sexuellen Missbrauch kann es zu körperlichen und seelischen Reaktionen kommen (Schlafstörung, Depression, Einnässen, Wesensveränderungen: von Aggression bis Rückzug, Einnässen usw.).

7

Grundsätze im Umgang mit der Problematik

Prävention: siehe Punkt 5

Zuständigkeiten: Alle Beschäftigten – erkennen, weiterleiten, dokumentieren

Ansprechperson benennen (von jeder Schule festzulegen: Beratungslehrkraft, Sozialarbeiter*in oder ähnliches)

Schulleitung: nimmt den Verdachtsfall entgegen und leitet durchgehend das Procedere bis zum Abschluss.

8

Konkrete Maßnahmen

Allgemeiner Ablauf:

Ein/e Schüler*in erlebt sexuell belästigendes Verhalten durch eine/n Mitarbeiter*in der Schule oder ein/e Schüler*in beobachtet ein sexuell belästigendes Verhalten und wendet sich an eine Ansprechperson ihres oder seines Vertrauens aus dem Kollegium. Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch/die Gespräche mit dem/der Betroffenen detailliert unter Angabe des genauen Geschehens einschließlich Zeit, Ort und eventuell der Personen, die das Vorkommnis bezeugen können.

Die Ansprechperson spricht mit der Schulleitung über den beschriebenen Vorfall und legt das Gesprächsprotokoll vor. Diese muss die bisherigen vorläufigen Informationen prüfen.

Gespräch Schulleitung-Beschuldigte(r)

Die beschuldigte Person soll mit den Aussagen der Betroffenen und den Beobachtungen anderer Personen konfrontiert werden. Der beschuldigten Person muss aber auch Gelegenheit zur möglichen Entlastung gegeben werden.

Alle Abläufe:

Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe

Übergriffe durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal

Beteiligte:

Schulleitung (SL)

Kultusministerium Niedersachsen (MK)

Regionales Landesamt für Schule und Bildung (RLSB)

1. SL erfährt von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
2. SL berät sich mit der Ansprechperson beziehungsweise dem schulischen Krisenteam und/oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle im MK.
3. SL meldet den Verdachtsfall dem schulfachlichen Dezernat des RLSB mündlich und schriftlich.

4. SL klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schüler*innen und mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine erfahrene Fachkraft (§ 8a, SGB VIII), gegebenenfalls Kontakt zum Jugendamt oder zu Fachberatungsstellen.
5. Das RLSB erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studien-seminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
6. Gespräche mit der beschuldigten Person durch die NLSchB, gegebenenfalls gemeinsam mit der SL, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
7. SL informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit dem RLSB in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
8. RLSB beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. Lehrende*r bzw. Mitarbeitende*r der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. Die Lehrkraft beziehungsweise Mitarbeiter*in informiert die Schulleitung, gegebenenfalls auch eine schulische Ansprechperson, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die Anlaufstelle des MK und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG).
3. Gespräche mit dem/der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs und Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel ärztliche Fachpersonen, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser, Violetta etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung: Beratung durch das Jugendamt (gem. § 4 KKG). Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.
6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, zum Beispiel Hausbesuch, Konfrontation, gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

Übergriffe von Schüler*innen untereinander

1. Lehrkraft bzw. Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen. Er/sie bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.
2. Besprechung der Klassenlehrkraft mit der Schulleitung und gegebenenfalls der Ansprechperson zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs und Unterstützungssystems (zum Beispiel Schulpsychologie).
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.

4. Gespräche der Schulleitung und der Klassenlehrerkraft mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (zum Beispiel die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der Schulleitung ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.
5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG) erforderlich.
6. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung dem RLSB zu berichten, dieses entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.
7. Gegebenenfalls Strafanzeige durch die betroffene Person oder durch die Erziehungsberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht externe Beratung.
8. Die Schulleitung und in bestimmten Fällen das RLSB entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

1. Lehrkraft oder eine andere an der Schule tätige Person und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.).
2. Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person, gegebenenfalls mit der Ansprechperson sowie dem RLSB (auch schriftlicher Bericht).
3. Gespräch der Schulleitung mit der beschuldigten Person: Die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Rechtsbeistand hinzuzuziehen, und angehalten, die Grenzen gegenüber der betroffenen Person einzuhalten. Es erfolgt eine Aufklärung über Unterstützungsmaßnahmen und die eventuelle strafrechtliche Verfolgung.
4. Falls erforderlich werden dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung oder das RLSB eingeleitet.
5. Die betroffene Person stellt gegebenenfalls Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die Schulleitung oder die schulische Ansprechperson unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Maßnahmen an unserer Schule:

9

Mitwirkende an diesem Leitfaden

Pro familia, Beratungsstelle Hannover
violetta, Beratungsstelle Hannover
Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie
Präventionsteam der Polizei Hannover

Koordinierung:

Landeshauptstadt

Hannover

Unterstützt durch:



10

Weitere Informationen / Beratung und Hilfe

Beratung:

Die Anlaufstelle ist unter der Hotline-Nummer 0511 120-7120 erreichbar.

Die Hotline ist montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags und vor Feiertagen von 8:00 bis 12:00 Uhr besetzt.

Per E-Mail ist die Anlaufstelle unter anlaufstelle@mk.niedersachsen.de erreichbar.

Anstoß

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover

Telefon 0511-123 589-11, Fax 0511-123 589-20

anstoss@maennerbuero-hannover.de

<https://www.anstoss-hannover.de>

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstags 13 bis 15 Uhr, Donnerstags 10 bis 12 Uhr

Jetzt auch Onlineberatung

Information

Handreichung für die Schulpraxis: Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, 2015:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/134942/Handreichung_fuer_die_Schulpraxis_Umgang_mit_sexuellen_Grenzverletzungen_in_niedersaechsischen_Schulen_.pdf